

RICHTLINIEN für die Vergabe des Ausbildungszuschusses

ANSPRUCHSBERECHTIGT

Anspruchsberechtigt sind DienstnehmerInnen, die mindestens sechs Monate im Kalenderjahr in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind. Das Kind, für das um einen Ausbildungszuschuss angesucht wird, muss sich in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis befinden und die unten angeführten monatlichen Nettoeinkommengrenzen (Lehrlings- oder Ausbildungsentschädigung) nicht überschreiten.

ANTRAGSTELLUNG

Das Formular für die Beantragung eines Ausbildungszuschusses finden Sie unter <https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen>. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der Probezeit (im 1. Lehr-/Ausbildungsjahr) dem ServiceCenter der NÖ Landarbeiterkammer in St. Pölten zu übermitteln.

FRIST

Der Antrag kann für jedes laufende Lehr- oder Ausbildungsjahr gestellt werden.

HÖHE DES AUSBILDUNGSZUSCHUSSES

Die Höhe des Ausbildungszuschusses ist nach der monatlichen Lehrlings- oder Ausbildungsentschädigung netto gestaffelt:

EUR	0,00	bis	EUR	650,00	=	EUR	190,-
EUR	651,00	bis	EUR	850,00	=	EUR	165,-
EUR	851,00	bis	EUR	1.100,00	=	EUR	140,-

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Kopie des Lehr- oder Ausbildungsvertrags
- Kopie der aktuellen monatlichen Lehrlings-/Ausbildungsentschädigung netto

Sämtliche fremdsprachigen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Bestätigungen, Verträge, etc.) müssen zwecks der Überprüfbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung des Ausbildungszuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.